



Anlage 2 - Ergänzende Geschäftsbedingungen

1 Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Zwickauer Energieversorgung GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an ein örtliches Verteilnetz der Zwickauer Energieversorgung GmbH angeschlossen sind.

2 Entgelt- und Zahlungsbedingungen

- 2.1 In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- 2.2 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.3 Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
- 2.4 Zahlungsmöglichkeiten sind die Lastschrifteneinzugsermächtigung oder kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung.

3 Abrechnung der Entgelte

- 3.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Die aktuellen Preisblätter sind im Internet unter www.zev-energie.de veröffentlicht. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden über geänderte Netzentgelte unmittelbar nach deren Anzeige bei dem als Regulierungsbehörde zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit schriftlich per E-Mail.
- 3.2 Die Abrechnung der SLP-Entnahmestellen erfolgt jährlich. Der Netzbetreiber verlangt monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden auf der Grundlage historischer Verbrauchsdaten ermittelt.
- 3.3 Die Abrechnung von RLM-Entnahmestellen erfolgt monatlich vorläufig. Am Ende des Abrechnungsjahres wird eine Jahresrechnung erstellt. Bei RLM-Entnahmestellen ist das Kalenderjahr das Abrechnungsjahr.
- 3.4 Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Bei Ausspeisepunkten mit dem Anlagentyp



Heizung geht der Netzbetreiber davon aus, dass es sich um Sonderverträge nach § 2 Abs. 3 KAV handelt und rechnet den entsprechenden Satz von derzeit 0,03 ct/kWh ab. Der Transportkunde versichert, dass bei diesen Ausspeisepunkten Sonderverträge im Sinne der KAV zu Grunde liegen. Auf Anforderung des Netzbetreibers wird der Transportkunde hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenverordnung geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüfertest, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen. Bei der Belieferung von Ausspeisepunkten mit dem Anlagentyp Kochen / Warmwasseraufbereitung gilt die Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2a (aktuell 0,61 ct/kWh).

4 Sonstige Bestimmungen

Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen Gas entnimmt (unberechtigte Entnahme), hat er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Transportkunde ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Anschlussnutzer unberechtigt entnommene Gasmenge verpflichtet. Lässt sich die durch die unberechtigte Entnahme tatsächlich entnommene Gasmenge nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts auf Basis der nach Ziffer 6.7 des Lieferantenrahmenvertrages ermittelten Verbrauchsmengen berechnet.